



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 80. Von den Leibeigenen, welche auf den adelichen Gütern versterben.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

ten, Weinkäufe, Dienste, der *servi-
tuti personali* keineswegs anfleben, sons-
dern wegen der unterhabenden meyer-
städtischen Güter alle freye Land-
leute, in specie auch die Amtsmeyer (so
den Bürgern in den Städten verglichen wer-
den) nach der Polizeyordnung Tit. IX. dem
Gutsherrn abzustatten schuldig seyn, also gar,
daß vermöge hiesigen Landes indis-
putirlichen Gebrauchs und Her-
kommens, einer den Eigenthumb, der
andere aber die Heuer, Zehnten,
Pächte, Dienste und Weinkäufe zu
heben und zu genießen; wobey denn auch zu be-
achten, daß der Corbeyische Syndicus in den
nomine des Stiffts Corbey übergebenen Schrif-
ten, sonderlich in ihren am 20. May 1618 über-
gebenen *replicis* selbst gestehet und anziehet; ob-
zwar die Bietsfreyen den von Brink ihre Heuer,
Pächte, Dienste und Weinkäufe abzustatten
schuldig; so hätte doch dasselbe mit dem Leib-
eigenthumb keine Gemeinschaft, und könne de-
rentwegen die *servitus personalis* und die dazü
gehörigen *onera* denselben keineswegs aufgebür-
det werden 2c."

§. 80. Wenn sich ein herrschaftlich Leibeis-
gener oder Eigenbehöriger auf einem adelichen Gute
aufhält und verstirbt, so wird dessen Nachlaß von
der Landesherrlichen Obrigkeit oder vom Amte auf-
geschrieben.

Hier:

Hierüber ergieng am 5. Oct. 1759 aus der
Regierungs-Canzley der Bescheid:

„In Sachen des herrschaftlichen Fiscalis wider
den Drosten von Steding zum Rotensieck p^{cto}
der auf seinem sogenannten Bangern wohnenden
herrschaftlich eigenbehörigen Leute wird Namens
Illustrissimi Regentis H. G. zu Bescheide er-
theilt:

Daß dem Beklagten nicht zustehet, denen auf
seinem Grunde und Boden nur conductionz-
weise wohnenden, der Landesherrschaft aber
eigenbehörigen Unterthanen einen Pro-
klamationschein zu ertheilen, sondern diese
schuldig sind, solche Scheine von dem Amte
zu nehmen, damit auch daselbst von Beschaf-
fenheit der Leute und ihres Herkommens Un-
tersuchung geschehen, und von Seiten des
Amts das Erbe in loco aufgeschrieben
werden könne.“

§. 81. Unter die zu versterbfällenden Ob-
jecte gehören auch die ausgesäeten Feldfrüchte, wel-
che nach einem billigen taxato angefezt werden.

Dies geschieht allgemein, und die Rentkams-
mer verordnete deswegen auf einen Bericht des
Amts Detmold, als der Rentant bey Bestim-
mung des Sterbfalles vom Großlötter Echterling
zu Fromhausen so gar für Gartenland 6 Rthl. mit
in den Anschlag gefezt hatte, am 10. May 1785
folgendes:

„Daß nur bloß die ausgesäeten Feldfrüchte nach
dem taxato gerechnet werden sollten etc.“

§. 82.